|  |  |
| --- | --- |
|  | BAG SELBSTHILFEBundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischerErkrankung und ihren Angehörigen e.V.Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-35Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes**

**Az.: O2-17000/5#14**

Als Dachverband von 121 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE das mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes verfolgte Ziel der Vereinfachung des bisherigen Schriftformerfordernisses bzw. der Etablierung eines möglichst einfachen elektronischen Verfahrens.

Wichtig erscheint es, in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Sicherstellung hinreichender Barrierefreiheit hinzuweisen. Durch die Neuregelungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht in ihrer Teilhabe beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen werden. Das betrifft in erster Linie Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, vor allem Sehbehinderte, allerdings durchaus auch andere Betroffene wie etwa Menschen mit motorischen Einschränkungen.

Das bedeutet: Soweit bei Rechtsvorschriften die mündliche Form ausgeschlossen bleiben und daher die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensabwicklung zusätzlich geschaffen werden soll, ist darauf zu achten, dass diese Form für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar ist wie für alle nichtbehinderten Bürgerinnen und Bürger. Insoweit mag zwar ohnehin die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) Anwendung finden. Leider ist in der Praxis jedoch feststellbar, dass es trotz bestehender gesetzlicher Grundlage oftmals – leider auch bei Behörden – am entsprechenden Bewusstsein und damit an der erforderlichen Einsicht mangelt, Internetauftritte und –angebote sowie damit verbundene Informationstechnik tatsächlich barrierefrei zu gestalten. Dazu gehört auch, dass Barrierefreiheit nicht nur die Wahrnehmbarkeit von Informationen bzw. Willenserklärungen mittels menschlicher Sinne betrifft, sondern auch die Verständlichkeit von Bedienungsanleitungen und Anwendungen wie auch die manuelle Bedienbarkeit. So benötigen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Hinweise in einfacher Sprache. Und soweit der Einsatz von Chipkarten und Lesegeräten erforderlich ist, ist zu berücksichtigen, dass Schwerst- oder Mehrfachkörperbehinderte ohne fremde Hilfe diese oftmals gar nicht oder nur unter großen Mühen einsetzen können. Diese Einschränkungen dürfen jedoch nicht zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen führen, auch nicht derart, dass sie auf den „schriftlichen“ Weg verwiesen werden. Wenn eine zusätzliche Verfahrensweise geschaffen wird, muss sie auch von allen in gleicher Weise bzw. unter gleichen Voraussetzungen nutzbar sein. Das gebietet nicht nur Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, sondern auch Art. 9 und Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Es wird daher für erforderlich gehalten, in den entsprechenden Vorschriften, bei denen künftig die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt wird, einen ausdrücklichen Hinweis auf die erforderliche Beachtung von Barrierefreiheit mit aufzunehmen, etwa in folgender Form: „Dabei ist die Möglichkeit zur barrierefreien Nutzung durch die Verfahrensbeteiligten sicherzustellen.“

*Düsseldorf, den 30.06.2016*